



31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO₂-Gesetzes

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u>	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u>	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u>	5
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u>	7
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u>	8
<u>Teil 6: Schlussfragen</u>	14

Allgemeine Angaben

Bitte ausfüllen:

Stellungnahme von: Kanton Solothurn
Zuständige Stelle: Regierungsrat
Datum: 22. November 2016
Kategorie: Kanton, kantonale Fachstelle

Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja Ja, teilweise Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Bitte klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

Bitte klicken Sie hier, um anzugeben, in welchen Punkten Sie sich der anderen Stellungnahme nicht anschliessen möchten. Sie erleichtern uns damit die Auswertung.

Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO₂-Gesetzes) einverstanden?

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Die Schweiz ist als Alpenland relativ stark von der Klimaerwärmung betroffen. Die Vorlage beschreibt eine Klimapolitik, die in eine internationale Strategie eingebettet ist und die auch von den grössten Emittenten von Treibhausgasen mitgetragen wird. Das ist eine notwendige Voraussetzung, damit die Massnahmen wirken. Das Klima ist ein öffentliches Gut, von dem niemand ausgeschlossen werden kann.

Aus wirtschaftlicher Sicht begrüssen wir es, dass sich die Vorlage primär marktwirtschaftlicher Instrumente (über Mengen und Preise) bedient. Ein Alleingang und zu hoch gegriffene Ziele würden die Standortattraktivität reduzieren. Die schweizerische Klimapolitik darf zu keinen internationalen Wettbewerbsnachteilen für die Schweizer Wirtschaft führen.

Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

Erläuternder Bericht: Kapitel 3

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Die internationale Kooperation ist die richtige Herangehensweise, um den Klimawandel einzudämmen. Gemäss Bericht des Bundesrates sind die Ziele bindend, entsprechen wissenschaftlichen Empfehlungen und sind realisierbar.

Die Schweiz hat an der Klimakonferenz von Paris angekündigt, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Referenzjahr 1990 um insgesamt 50 % zu senken. Dabei sollen die Emissionen innerhalb der Schweiz im Jahr 2030 um mindestens 30 % unter dem Niveau von 1990 liegen. Maximal 20 % der Reduktion dürfen im Ausland erbracht werden. Damit unterscheiden sich die Ziele der Schweiz von denjenigen der EU. Der wichtigste Handelspartner der Schweiz will seine Emissionen um 40 % senken. Allerdings sollen alle Massnahmen vollständig innerhalb der EU umgesetzt werden.

Mit dem Reduktionsziel von 50 % trägt die Schweiz ihrer Verantwortung als Industrieland und Verursacherin von hohen Pro-Kopf-Emissionen Rechnung. Die Reduktionsziele dürften allerdings für Teile der Schweizer Wirtschaft ambitiös sein, da bereits viele Massnahmen umgesetzt wurden (z.B.: im Gebäudebereich). Es gibt aber auch Wirtschaftssektoren, die von der Klimapolitik wenig tangiert sind oder davon gar profitieren werden (z.B. Förderung von Innovationen, Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Schweiz). Aus Sicht der Solothurner Regierung muss es ein zentrales Anliegen der Schweizer Klimapolitik sein, die Wirtschaft gegenüber dem Ausland nicht zusätzlich zu benachteiligen. Dem Klimaschutz ist letztendlich nicht gedient, wenn Betriebe ihre Produktionsstätten in ein Land verlegen, im dem weniger restriktive Vorschriften gelten. Nach unserer Einschätzung ist aber vertretbar, wenn die Schweizer Klimaziele aufgrund unterschiedlicher wirtschaftlicher Voraussetzungen nicht deckungsgleich sind mit denjenigen der EU. Deshalb unterstützen wir die vom Bundesrat vorgeschlagenen und in Paris angekündigten Ziele. Wir erwarten aber, dass bei deren Umsetzung alles für eine möglichst wirtschaftsverträgliche Ausgestaltung getan wird.

Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

Frage 3: Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO₂-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 3

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Die künftigen Reduktionsziele stützen sich gemäss Bundesrat auf wissenschaftliche Erkenntnis, nach der ein globaler Temperaturanstieg von mehr als 2 Grad Celsius als kritische Schwelle für Mensch und Umwelt gilt. Gegenwärtig entwickeln sich die weltweiten Treibhausgasemissionen auf einem Pfad, der im gleichen Zeitraum zu einer globalen Erwärmung von 3–4 Grad Celsius führt, was für die Schweiz aufgrund ihrer geographischen Lage einen nahezu doppelt so hohen Temperaturanstieg zur Folge hätte. Das Ziel, den Temperaturanstieg auf weniger als 2 Grad Celsius zu beschränken (Zweckartikel des CO₂-Gesetzes) erachten wir als wichtige Vorgabe, an der sich die Schweizer Klimapolitik orientieren muss.

Frage 4: Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 3

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Der Klimawandel ist ein internationales Problem. Für die Umwelt ist es prinzipiell nicht relevant, wo auf der Welt die Emissionen reduziert werden. Entscheidend ist der globale Gehalt an Klimagasen in der Atmosphäre. Aus volkswirtschaftlicher Sicht spielt das "Wo" jedoch eine entscheidende Rolle. Aus dieser Perspektive ist es sinnvoll, die Emissionen dort zu drosseln, wo die tiefsten Vermeidungskosten anfallen. Die Grenzvermeidungskosten sind in der Schweiz im internationalen Vergleich bereits relativ hoch. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, wenn ein Teil der Reduktion im Ausland erfolgt. Allerdings müssen dafür solide Kriterien gelten, damit die von der Schweizer Wirtschaft im Ausland finanzierten Reduktionen nicht gleichzeitig auch dem Projektland angerechnet werden (Verhinderung von Doppelzählungen).

Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

Frage 5: Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?

Erläuternder Bericht: Kapitel 5

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 16 – 24

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Schweizer Unternehmen haben mit der Verknüpfung mit dem Emissionshandelssystem der EU Zugriff auf den wesentlich grösseren europäischen Markt für Zertifikate, was letztendlich auch die Wettbewerbsbedingungen zu den europäischen Konkurrenten angleicht. Aufgrund der relativ hohen Grenzvermeidungskosten in der Schweiz ist es unbedingt notwendig, die Verhandlungen mit der EU voranzutreiben, falls das Parlament das Pariser Abkommen ratifiziert. Es gilt aber zu bedenken, dass die Ersteigerung von Emissionsrechten für viele Unternehmen aus Kostengründen nicht machbar sein wird.

Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

CO₂-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO₂ einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 29 und 30

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

Die CO₂-Abgabe ist und bleibt das Kernstück der Schweizer Klimapolitik. Der maximale Abgabesatz soll von 120 Franken auf 240 Franken pro Tonne CO₂ verdoppelt werden. Eine schrittweise Erhöhung in Abhängigkeit von Zwischenzielen erachten wir als zweckmässig. Wenn die Emissionen genügend zurückgehen, kommt der Maximalsatz nicht zum Tragen. Es wäre wahrscheinlich effizienter, ein stärkeres Gewicht auf den internationalen Zertifikathandel zu legen. Die Abgabe hat jedoch den Vorteil, dass sie einfacher umzusetzen ist.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 31 - 34

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

Nicht alle Unternehmen und Branchen haben dieselben Vermeidungskosten. Es kann daher sinnvoll sein, wenn besonders emissionsintensive Unternehmen, deren internationale Wettbewerbsfähigkeit durch die CO₂-Abgabe gefährdet wird, von der Abgabe befreit werden. Im Gegenzug dazu haben sie sich auf eine für sie realistische Verminderung zu verpflichten.

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO₂-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 31 - 34

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

Wir bevorzugen eine möglichst einfache, faire Kennzahl, welche die Wirtschaft nicht mit zusätzlichem Erhebungsaufwand belastet.

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 31

- Variante «Harmonisierung»; oder
 Variante «Entflechtung»
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

Es ist eine Variante umzusetzen, die möglichst wenig Bürokratie auslöst. Die konkrete Ausgestaltung der Abgabebefreiung soll in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen erfolgen.

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.
Keine neue Variante

Gebäude

Frage 7: Gemäss geltendem CO₂-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO₂-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 37

- Ja Nein
 keine Stellungnahme

Begründung:

Im Sinne der Ausführungen im Bericht.

b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO₂-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 9

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Mit diesem Verbot greift der Bund in den verfassungsmässigen Zuständigkeitsbereich der Kantone ein. Diesen Eingriff lehnen wir entschieden ab.

Ein Verbot sollte sich auf Heizungen beschränken, die mit fossilem Erdöl betrieben werden. Gasheizungen können durchaus weiterhin sinnvoll sein. Sie sind aus ökologischer Sicht weitaus unbedenklicher als Ölheizungen. Zudem ist es wichtig, dass das bestehende Gasleitungsnetz aufrechterhalten werden kann. Einerseits sind gewisse Basisindustrien darauf angewiesen (z.B. im Kanton Solothurn die Stahl Gerlafingen AG). Andererseits bietet die Gasnetz-Infrastruktur die Möglichkeit, fossiles Gas künftig mit erneuerbaren Gasen zu ersetzen.

- c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 9

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Die Vollzugskompetenz im Gebäudebereich obliegt bereits heute den Kantonen, weshalb auch die Kantone für die Ausnahmeregelungen verantwortlich zeichnen sollten. Aus unserer Sicht sollten Gasheizungen im Sinne unserer Ausführungen zur Frage 7b) vom Verbot ausgenommen werden.

Verkehr

Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 25 - 27

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO₂-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 10 - 15

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Es ist sinnvoll, diese auf die EU abgestimmten Vorschriften weiterzuführen.

Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

Frage 9: Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 38

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Frage 10: Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 48

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Klimafreundliche Konsum- und Investitionsentscheidungen scheitern häufig am fehlenden Wissen über die Optionen und an anschaulichen Erfolgsbeispielen, die zum Nachahmen einladen. Die Weiterführung dieser Massnahmen ist deshalb äusserst sinnvoll.

Teil 6: Schlussfragen

Frage 11: Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:

Frage 12: Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Die Landwirtschaft ist von der Klimaveränderung gleichzeitig Betroffene und auch Mitverursacherin. Mit geeigneten Massnahmen kann die Landwirtschaft die Treibhausgasemissionen senken und etwas gegen den Klimawandel bewirken. Dabei gilt es aber die Emissionen entlang der gesamten Ernährungskette, von den der landwirtschaftlichen Produktion vorgelagerten Bereichen, über die eigentliche Produktion und Verarbeitung, bis hin zum Endverbraucher gesamtheitlich zu betrachten. In einem globalen Ansatz zur Ernährungssicherung der Weltbevölkerung sollte die schweizerische Landwirtschaft auch weiterhin einen ressourcenangepassten Beitrag leisten. So ist die Schweiz aufgrund von Topographie und Klima ein Grasland und daher prädestiniert für die Rindviehhaltung mit entsprechenden Methan- und Lachgasemissionen.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, wenn die Massnahmen der Landwirtschaft eher im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung geregelt werden. Wir würden es aber nicht als zielführend erachten, wenn die Emissionsreduktion vorwiegend mit über das Agrarbudget abgeholzten Auflagen erfolgen würde. Insbesondere sollte die Landwirtschaft nicht von übrigen Projekten des Klimaschutzes ausgeschlossen werden (z.B. Projekten der Klimastiftung).

Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:

climate@bafu.admin.ch

Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:

reto.burkard@bafu.admin.ch